

Beschlussvorlage Nr. **010/022/24** für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 07. Mai 2024

Gegenstand der Vorlage:

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Otterwisch

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Otterwisch wie folgt fest:

Die Ergebnisrechnung mit einem

ordentlichen Ergebnis von	24.461,64 €
Sonderergebnis von	3.257,77 €
Gesamtergebnis von	27.719,41 €

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 24.461,64 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Überschuss des Sonderergebnisses in Höhe von 3.257,77 € wird der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

Die Finanzrechnung mit einem

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.657,03 €
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	40.056,79 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (-)	106.713,82 €
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-26.084,04 €
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	80.629,78 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00 €
Überschuss oder Bedarf (-) an Zahlungsmitteln	80.629,78 €
Saldo aus Kassenkrediten	0,00 €
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im Haushaltsjahr	80.629,78 €

Die Vermögensrechnung mit einer

Bilanzsumme von	8.786.950,88 €
darunter:	
Basiskapital	7.263.324,89 €
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	24.461,64 €
Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	3.257,77 €
Fehlbeträge	0,00 €

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Otterwisch vom 29.04.2024 zur Kenntnis. Die durchgeführte örtliche Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2017 entgegenstehen.

Begründung:

Nach § 88a SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Dieser besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung (Bilanz). Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und um einen Anhang zu erweitern. Dabei ist dem Anhang eine Anlagen-, Verbindlichkeiten- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Nach § 88 Absatz 5 SächsGemO dürfen die Kommunen bei den Jahresabschlüssen bis einschließlich 2020 auf nachfolgendes verzichten:

- Anhang,
- Rechenschaftsbericht,
- Angaben über die Namen und Mitgliedschaften des Bürgermeisters, der Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie der Ratsmitglieder in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien sowie Organen,
- Anlagenübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Forderungsübersicht
- Übersicht über die Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss besteht somit nur aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung.

Die Inanspruchnahme dieser Vereinfachungsregelungen wurde vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. GR 026/022/23 am 12. September 2023 gebilligt.

Mit dem § 63 Absatz 9 SächsKomHVO wurden für die Kommunen weitere Erleichterungsregelungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis einschließlich 2020 nach Beschluss des Gemeinderates geschaffen. Mit Beschluss-Nr. GR 027/022/23 am 12. September 2023 macht die Gemeinde von den gesetzlichen Erleichterungen nach § 63 Absatz 9 Nr. 2 bis 11 SächsKomHVO Gebrauch.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 hat gemäß § 88c Absatz 1 SächsGemO bis zum 30.06.2018 zu erfolgen. Die Aufstellung erfolgte verspätet am 20.12.2023.

Der Jahresabschluss unterliegt der örtlichen Prüfung gemäß den §§ 103 bis 106 SächsGemO. Die örtliche Prüfung ist innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen.

Die Prüfungsarbeiten wurden durch die Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in der Zeit vom 15. bis 19. April 2024 durchgeführt. Der Prüfungsbericht wurde am 29. April 2024 unterzeichnet. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2017 entgegenstehen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt dem Gemeinderat nach örtlicher Prüfung. Nach § 88c Absatz 2 SächsGemO hat dies bis spätestens 31.12.2018 zu erfolgen. Diese Frist wurde nicht eingehalten.

Hinweise:

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekanntzugeben.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang sind mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Die überörtliche Prüfung des Jahresabschlusses soll innerhalb von fünf Jahren nach Ende des Haushaltsjahres vorgenommen werden.

Anlagen:

- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Otterwisch – **teilweise nichtöffentliche Unterlagen**